

## Praxisfall & Umfangreiche Satzungsänderung

Stand: 22.05.2022

### Umfangreiche Satzungsänderung: Wie bereitet man die Mitgliederversammlung vor?

---

Unser Verein bereitet eine umfangreiche Satzungsänderung vor. Wie muss der Tagesordnungspunkt in der Einladung formuliert werden? Müssen wir den Text der alten und neuen Fassung beifügen? Was ist, wenn es in der Versammlung zu Änderungswünschen kommen?

Antwort § 32 BGB verlangt für einen gültigen Beschluss der Mitgliederversammlung, dass der Beschlussgegenstand „bei der Berufung bezeichnet wird“. Das bedeutet, wenn die Satzung das nicht anders regelt, dass die TOP schon bei der Einladung benannt sein müssen. Das muss so genau geschehen, dass für jedes Mitglied klar ist, um welche Änderungen es geht.

Bei Satzungsänderungen muss der zu ändernde Text nicht zwingend beigefügt sein. Es reicht, die entsprechenden Paragraphen anzugeben. Unzureichend sind TOP, die nur „Satzungsänderung“ oder „Satzungsneufassung“ lauten. Stichwortartige Angaben zum Inhalt der Änderungen reichen dagegen grundsätzlich aus. Schon um die Debatte zu erleichtern, empfiehlt VB, eine Synopse der Änderungen mit alter und neuer Textfassung beizulegen.

Die Änderungsvorschläge können in der MV noch geändert werden. Damit das nicht strittig ist, sollte in der Einladung klargestellt werden, dass es sich um einen Vorschlag handelt. Geändert werden können aber nur Paragraphen, die in der Einladung benannt waren. Auch ein TOP „Satzungsneufassung“ erlaubt nur die Änderung der im beigefügten Satzungstext bearbeiteten Passagen. Klargestellt werden muss auch, dass über die Satzungsänderung beschlossen und nicht nur beraten wird („Beschluss über ...“).

Der Beschluss muss nicht über jede einzelne Änderung gefasst werden. Die MV kann über die Änderungen insgesamt abstimmen. Das ist aber nur zu empfehlen, wenn die Änderungen im Wesentlichen nicht strittig sind.